## **Bauverwaltung**

Hauptstrasse 86 Postfach 176 2575 Täuffelen

032/396 06 36

Fax 032/396 06 33

bauverwaltung@taeuffelen.ch www.taeuffelen.ch



Sachbearbeiter: Fred Gasser Täuffelen, 18. Dezember 2012/fg

# Abwasserreglement 1997

mit Aenderungen vom 03.12.01





# **Abkürzungen**

ARA Abwasserreinigungsanlage

BauG Baugesetz

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und

Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GFHG Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung

OgR Organisationsreglement

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VFHG Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

WNG Gesetz über die Nutzung des Wassers

ZGF Zonengewichtete Fläche

#### **ABWASSERREGLEMENT**

Die Einwohnergemeinde Täuffelen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion,

folgendes

## REGLEMENT

## I. Allgemeines

## Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- <sup>2</sup> Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert der öffentlichen Abwasseranlagen.
- <sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

## Art. 2 Zuständiges Organ

- Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.
- 2 Die Baukommission ist zuständig für
- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;

- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerungen und des Betriebs der Anlagen;
- e) Antragstellung an den Gemeinderat für den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

# Art. 3 Einteilung des Gebietes

- 1 Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP).
- Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

### Art. 4 Erschliessung

- Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- <sup>3</sup> Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

## Art. 5 Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.
- <sup>2</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

### Art. 6 Öffentliche Leitungen

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.
- Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erschliessung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

## Art. 7 Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellen Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements
- <sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird, sind vom Verursacher zu tragen.
- <sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

## Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

## Art. 9 Durchleitungsrechte

- Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.
- 2 Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 130 a WNG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.
- <sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und betrieb (auch Schächte) verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlich-rechtliche Verfahren nach Art. 130 a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

# Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

- Öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- <sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- Das Unterschreiten des Bauabstandes oder das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

## Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

## Art. 12 Durchsetzung

- 1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.
- Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

## Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

## Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

- 1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- <sup>2</sup> Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

## Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Die Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA

## Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2

- a) Nicht verschmutzte <u>Regenwasser</u> (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und <u>Reinabwasser</u> (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die <u>Versickerung</u> von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von <u>Regenabwasser</u> (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.
- d) <u>Reinabwasser</u> darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im <u>Trennsystem</u> sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- <sup>4</sup> Im <u>Mischsystem</u> kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 39.
- <sup>5</sup> Bis zum ersten Kontrollschacht ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.
- 6 Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

- 8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- 9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter einzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- 11 Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

## Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

## Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).
- <sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

## Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

#### Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale

- Bestehen Grundwasserschutzzonen und -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

#### III. BAUKONTROLLE

#### Art. 21 Baukontrolle

- Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird, insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.
- <sup>2</sup> Sie kann hierzu im Rahmen der im Vorschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- <sup>5</sup> Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

## Art. 22 Pflichten der Privaten

- 1 Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- <sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss separatem Gebührenreglement zu ersetzen.

## Art. 23 Projektänderungen

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

## IV. BETRIEB UND UNTERHALT

# Art. 24 Einleitungsverbot

- In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.
- 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerer (sog. Küchenmühlen) ist verboten.
- 4 Im übrigen gilt Art. 15.

### Art. 25 Haftung für Schäden

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über diese Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

## Art. 26 Unterhalt und Reinigung

- Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen zu lassen. Im übrigen gilt Art. 12.

#### Art. 27 Sammeln von Abwasser, Faulschlämmen

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

## V. GEBÜHREN

## Art. 28 Finanzierung der Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
  - a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren);
  - c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - d) Grundeigentümerbeiträge (Art. 111 Abs. 1 b BauG);
  - e) sonstige Beiträge Dritter;
  - f) Kostenbeiträge der Grundeigentümer in Ferienhauszonen gemäss Art. 30 Abs. 6 lit. a.
- 2 Der Gemeinderat setzt in einen separaten Abwassergebührentarif fest:
  - a) die Grund- und Verbrauchsgebühren;
  - b) die Anschlussgebühren;
  - c) Er passt die Anschlussgebühren dem Index "Espace Mittelland" für Neubau Mehrfamilienhäuser an.
- 3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

### Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Art. 54 VFHG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen Art. 56 VFHG.
- 3 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.
- 4 Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisation
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstation.
- 5 Die Grundeigentümer in den nach dem 1.1.1997 dem öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossenen Ferienhauszonen haben gemäss Art. 76 Abs. 5 BauG die Erstellungskosten der allein für diese Gebiete benötigten öffentlichen Anlagen selber gemeinsam zu bezahlen.

## Art. 30 Anschlussgebühren

- 1 Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird wie folgt ermittelt:

#### a) Innerhalb der Bauzone:

- für Grundstücke, die vor 1997 (Inkrafttreten dieses Reglements) überbaut und neu durch Aus-, Um- oder Anbau vergrössert worden sind: durch Berechnung der Bruttogeschossfläche abzüglich der bisherigen Bruttogeschossfläche.
  - Für Grundstücke, die nach 1997 überbaut werden aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF): durch Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Abs. 5.
- b) In den erst nach dem 01.01.1997 der öffentlichen Kanalisation angeschlossenen Ferienhauszonen nach Massgabe der Bruttogeschossfläche und aufgrund der zonengewichteten Grundstücksflächen (ZGF) durch die Multiplikation der Parzellenfläche mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Abs. 5 (vgl. Abs. 6 hienach)

c) <u>Ausserhalb der Bauzone</u> durch Multiplikation der Anzahl Raumeinheiten (Anzahl Zimmer plus 1) mit dem Grundfaktor der Parzelle nach Abs. 5.
 Bei einer neu-, um, an- und ausbaubedingten Erhöhung der Raumeinheiten ausserhalb der Bauzone ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

## d) Campingplätze

Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund der Gesamtfläche des Campingplatzes. Die Gebühr pro m2 entspricht der Anschlussgebühr für Bruttogeschossfläche bei Wohnbauten.

- 3 In der Arbeitszone erfolgt die Umrechnung auf alle ober- und unterirdischen Geschossflächen. Bei Um-, An- und Ausbauten von Industrie- und Gewerbebetrieben ist eine Nachgebühr entsprechen der Erhöhung der Geschossflächen zu bezahlen.
- 4 Für Regenabwasser und Reinabwasser nach Art. 16, das an die Kanalisation angeschlossen ist, wird die nach Abs. 2 berechnete ZGF mit den entsprechenden Zuschlagsfaktoren für Hofflächen und Dachflächenabfluss multipliziert.
- 5 Die Grund- und Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit und der Nutzungsstufe der Parzelle gemäss der Richtlinie des VSA/FES über die Finanzierung der Abwasserentsorgung (Tabelle im Anhang 1).
- 6 In den nach dem 01.01.1997 dem öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossenen Ferienhauszonen setzt sich die Anschlussgebühr zusammen.
  - Aus den gesamten nach Massgabe der höchstzulässigen Bruttogeschossfläche auf die einzelnen Grundstücke zu verteilenden Erstellungskosten (Leitungen, Pumpen, etc.), der allein für dieses Gebiet benötigten öffentlichen Anlagen,
  - b) aus der halben, aufgrund der zonengewichteten Grundstückfläche ermittelten Anschlussgebühr.

## Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Einwohnergemeinde Täuffelen erhebt pro Jahr eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr deren Höhe im Gebührenreglement festgesetzt wird (Art. 28 hievor).
- 3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird mit dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Die Grundgebühren werden für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen wie Wohnungen, Camping, Landwirtschafts-, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Anlagen erhoben.

  Vorbehalten bleibt Art. 32.
- 4 Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, aber in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach Weisungen der Baukommission einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

- <sup>5</sup> Wer das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht aber nur teilweise in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des in die Kanalisation abgeleiteten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach Weisungen der Baukommission zu installieren.
- 6 Für Regen- und Strassenabwasser nach Art. 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann zusätzlich eine Gebühr pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche erhoben werden.
- 7 a) Die jährlichen Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten für die allein der Ferienhauszone "Seeufer" dienenden Anlagen sind in der Spezialfinanzierung Abwasser gesondert auszuweisen und von allen angeschlossenen Liegenschaften der Ferienhauszone zu tragen.
  - b) Der jährlich erforderliche Betrag wird nach den Richtlinien des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern berechnet.
  - c) Pro Anschluss ist eine Sockelgebühr (in der Höhe der für das jeweilige Grundstück geschuldeten Abwasser-Grundgebühr) zu leisten. Der Rest des erforderlichen Betrages wird nach Massgabe des jährlichen Wasserverbrauchs auf die angeschlossenen Liegenschaften der Ferienhauszone verteilt. Die so errechnete Gebühr ist neben der Grund- und Verbrauchsgebühr nach Abs. 7 lit. b hievor geschuldet.

## Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 31.
- <sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).
- Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden und angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihm die Baukommission den Einbau einer Messvorrichtungen für den Abwasseranfall erlauben und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erheben.
- 5 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 6 Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

## Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

- Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Diese werden aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten ZGF erhoben. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Ausserhalb der Bauzone wird diese aufgrund der voraussichtlichen Raumeinheiten berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 2 Wird nachträglich das Regen- oder Reinabwasser nach Art. 16 an die Kanalisation angeschlossen, findet Art. 30 Abs. 4 Anwendung. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.
- 3 Bei einer neu-, um, an- und ausbaubedingten Erhöhung der Raumeinheiten ausserhalb der Bauzone ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.
- 4 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des kantonalen Grundeigentümerbeitragdekretes (BSG 732.123.44) von allen innerhalb der Bauzonen und des öffentlichen Sanierungsgebietes gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben
- In Ferienhauszonen ist die Gemeinde nach Massgabe von Art. 111 Abs. 1 b BauG zur Vorfinanzierung der allein für die jeweilige Zone erforderlichen öffentlichen Anlagen berechtigt, von den Eigentümern nicht überbauter Grundstücke Grundeigentümerbeiträge zu erheben. Einzige Bemessungsgrundlage bildet dabei die für das beitragspflichtige Grundstück höchstzulässige Bruttogeschossfläche. Die geleisteten Grundeigentümerbeiträge sind an später geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.
- 6 Für die wiederkehrenden Gebühren beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage seit Rechnungsstellung durch die Einwohnergemeinde Täuffelen

### Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung Täuffelen. Muss eine Gebühr verfügt werden ist der Gemeinderat zuständig.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe von 7 % sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsversteigerung ersteigert wurde.

## Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

- Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft. Solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.—. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

# Art. 38 Rechtspflege

- Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalter des Amtes Nidau in 2560 Nidau, einzureichen.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

# Art. 39 Übergangsbestimmungen

1 Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

## Art. 40 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 1. Januar 1976 aufgehoben.

Täuffelen, den 21. Oktober 1996

#### Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Wüthrich sig. Reto Wyss

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement vorschriftgemäss publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 09. September 1996 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Abwasserreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Einsprachen und Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 21. Oktober 1996

Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Wyss

## Inkrafttreten der Aenderungen vom 03.12.01

Die Aenderungen (Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 29 Abs. 5, Art. 31 Abs. 7) zum Abwasserreglement treten per 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Aenderungen werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 01. Oktober 2002 Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Ernst Bichsel sig. Reto Wyss

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Aenderungen zum Abwasserreglement vorschriftgemäss publiziert und 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden sind.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen die Aenderungen zum Abwasserreglement und den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 01. Oktober 2002 Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Wyss

# **ABWASSERREGLEMENT**

I. Allgemeines		Seite
Art. 1	Gemeindeaufgaben	2
Art. 2	Zuständiges Organ	2
Art. 3	Einteilung des Gebietes	3
Art. 4	Erschliessung	3
Art. 5	Kataster	3
Art. 6	Oeffentliche Leitungen	3
Art. 7	Hausanschlussleitungen	4
Art. 8	Private Abwasseranlagen	4
Art. 9	Durchleitungsrechte	4
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	5
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen	5
Art. 12	Durchsetzung	5
II. Anschlu	asspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften	
Art. 13	Anschlusspflicht	5
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	5
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	6
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	6
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	7
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	7
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	7
Art. 20	Grundwasserschutzzonen und -areale	7
III. Baukoi	<u>ntrolle</u>	
Art. 21	Baukontrolle	8
Art. 22	Pflichten der Privaten	8
Art. 23	Projektänderungen	9
IV. Betrieb	o und Unterhalt	
Art. 24	Einleitungsverbot	9
Art. 25	Haftung für Schäden	9
Art. 26	Unterhalt und Reinigung	10
Art. 27	Sammeln von Abwasser, Faulschlämmen	10

# V. Gebühren

Art. 28	Finanzierung der Abwasseranlagen	10
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	11
Art. 30	Anschlussgebühren	11
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	12
Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleitungsbetriebe	13
Art. 33	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	13
Art. 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	14
Art. 35	Gebührenpflichtige	14
Art. 36	Grundpfandrecht der Gemeinde	14
VI. Strafe	en, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	
Art. 37	Widerhandlungen gegen das Reglement	15
Art. 38	Rechtspflege	15
Art. 39	Uebergangsbestimmungen	15
Art. 40	Inkrafttreten	15